# Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

**Nur per E-Mail**

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**
**18/3169**

A08

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Aretz**
Durchwahl 3896-**371**
Geschäftszeichen
**KuP-01.09.07-000001-2023-0003537**

Datum 30.10.2024

**Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen**
für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 12.11.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 12.11.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2024 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2023 (Vorlage 18/2842):

- **Beitrag 14:** Corona-Billigkeitsleistungen aus dem Kulturstärkungsfonds – keine einheitlichen Vorgaben, Defizite in der Umsetzung

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

**Anlage**

# Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 14 des Jahresberichts 2024, S. 123 ff.

## - Corona-Billigkeitsleistungen aus dem Kulturstärkungsfonds – keine einheitlichen Vorgaben, Defizite in der Umsetzung -

Sachbearbeitendes Mitglied: Vizepräsident Kisseler

**1.**

Der Landesrechnungshof (LRH) prüfte gemeinsam mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern (RPÄ) Arnsberg und Köln stichprobenweise die Billigkeitsleistungen aus dem Kulturstärkungsfonds, die in den Jahren 2020 und 2021 ausgezahlt wurden.

Für Billigkeitsleistungen aus dem Kulturstärkungsfonds von über 20 Mio. € machte das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) keine einheitlichen Vorgaben für unterschiedliche Kultursparten. Die Verfahren hätten durch eine einheitliche Ausgestaltung effektiver und schneller durchgeführt werden können.

Der für die Billigkeitsleistungen wesentliche Begriff des „Liquiditätsengpasses“ der Einrichtungen wurde nicht hinreichend konkretisiert. Die Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden behandelten daher die Fälle unterschiedlich. Da das zugrundeliegende Ereignis schon eingetreten war, bestand für einen – vom Ministerium vorgegebenen – nachgelagerten Verwendungsnachweis keine Notwendigkeit.

Schließlich unterliefen den Bezirksregierungen bei der Prüfung des Verwendungsnachweises diverse Fehler: So wiesen einige Verwendungsnachweise Positionen auf, die keine Einnahmen oder Ausgaben darstellen (wie zum Beispiel Abschreibungen). Zudem wurden Investitionsausgaben und Instandsetzungsmaßnahmen regelwidrig berücksichtigt.

Das MKW sagte zu, bei zukünftigen ähnlichen Szenarien die Feststellungen und Hinweise des Landesrechnungshofs zu beachten.

**2.**

In seiner aktuellen, ergänzenden Stellungnahme vom 16.09.2024 ging das MKW auf die geprüften Einzelfälle ein.

In einem Fall sei auf Grund der Prüfung eine weitere Rückforderung von 197.725,18 € geltend gemacht und vom Empfänger auch beglichen worden. Insgesamt habe die Einrichtung die gewährte Billigkeitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt.

In einem weiteren Fall sei die Anhörung im Rahmen der Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs noch nicht abgeschlossen. In zwei weiteren Fällen seien die Prüfungen durch die jeweils zuständigen Bezirksregierungen noch nicht abgeschlossen.

Soweit in Einzelfällen unklar geblieben sei, ob die Billigkeitsleistungen auf der Basis von Einnahmen und Ausgaben (kameral) oder aber auf der Basis von Aufwand und Ertrag (kaufmännisch) zu bemessen gewesen seien, verwies das MKW darauf, dass ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden sei mit der Folge, dass eine Korrektur der Entscheidung nicht mehr möglich sei. Auch sei auf die Gleichbehandlung der Mittelempfangenden zu achten. Bei zukünftigen Billigkeitsleistungen werde das MKW klare Vorgaben zur Anrechenbarkeit von Ausgaben machen und die für die Verwendungsnachweisprüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

In weiteren Einzelfällen habe das MKW die Bezirksregierungen gebeten, zweckfremde Investitionsausgaben und Instandhaltungsausgaben bei der endgültigen Berechnung der Höhe der Billigkeitsleistung außer Acht zu lassen. Diese seien nicht mit dem Zweck einer Billigkeitsleistung vereinbar und müssten bei der Ermittlung der Unterdeckung unberücksichtigt bleiben. Auch hier seien ein möglicher Vertrauensschutz und eine Gleichbehandlung der Mittelempfangenden zu berücksichtigen.

Schließlich sei in einem Fall, in dem eine Einrichtung ihrer Schadensminderungspflicht nach den Feststellungen des LRH nicht nachgekommen sei, die Prüfung noch nicht abgeschlossen. Allerdings schließe das MKW einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht aus, soweit die Einrichtung das Kurzarbeitergeld auf Grund einer Einigung mit dem Betriebsrat auf 100 % der Nettobezüge aufgestockt habe.

**3.**

Der LRH bat das MKW, auf einen zeitnahen Abschluss der Prüfungsverfahren der Bezirksregierungen hinzuwirken.

Hinsichtlich der Vertrauenstatbestände wies der LRH darauf hin, dass diese unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben im Verwaltungsverfahrensgesetz und der einschlägigen Rechtsprechung im Einzelfall zu prüfen seien. Dabei müsse auch die individuelle wirtschaftliche Situation der Betroffenen berücksichtigt werden. Er wies darauf hin, dass bei strikter Beachtung der Vorgaben im Antragsformular (Berücksichtigung von Einnahmen und Ausgaben) um rd. **1,28 Mio. €** geringere Billigkeitsleistungen hätten gewährt werden müssen. Insoweit bat der LRH um erneute Überprüfung.

Hinsichtlich der Investitionsausgaben teilt der LRH nicht die Auffassung des MKW, dass ein Vertrauenstatbestand vorliege. Für die Mittelempfangenden ist nach Auffassung des LRH ersichtlich gewesen, dass Investitionsausgaben nicht berücksichtigt werden durften.

Hinsichtlich der Schadenminderungspflicht wies der LRH das MKW darauf hin, dass die Empfangenden der Billigkeitsleistungen verpflichtet waren, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die dazu beitragen konnten, die angespannte finanzielle Situation zu verbessern (ausdrücklich auch durch die Beantragung des Kurzarbeitergeldes nach §§ 95 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch). Die Durchführung eines (inner-)betrieblichen Mitbestimmungsverfahrens hat hierauf keinen Einfluss. Die Entscheidung des Betriebsrates, der Kurzarbeit nur bei Aufstockung des Kurzarbeitergeldes zuzustimmen, sieht der LRH folglich für die Bemessung der Billigkeitsleistungen nicht als relevant an.

## 4. Fazit

Bei einheitlicher Ausgestaltung der Vorgaben des MKW zu den Billigkeitsleistungen aus dem Kulturstärkungsfonds hätten die Bewilligungsverfahren effektiver und schneller durchgeführt werden können.

Die stattdessen erlassenen kulturspartenspezifischen „Programmlinien“ enthielten z. T. unklare Vorgaben.

Das hat nach Auffassung des LRH zu Vollzugsdefiziten bei den Bezirksregierungen und damit zu erheblichen Mehrausgaben geführt. Diese können nur noch mit erheblichem Aufwand oder - wenn Vertrauenstatbestände tatsächlich gegeben sein sollten - gar nicht mehr korrigiert werden. Dies gilt es künftig zu vermeiden.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.